

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am 02.12.2020

Die Einladung erfolgte am 25.11.2020

Beginn: 18.28 Uhr

Ende: 19.41 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister	Roman Stachelberger	SPÖ	A
---------------	---------------------	-----	---

Vize-bürgermeisterin	Renate Terkola	SPÖ	E
----------------------	----------------	-----	---

GGR	Ing. Raimund Kindl	SPÖ	E
-----	--------------------	-----	---

GGR	Günter Kerndler	EBER	A
-----	-----------------	------	---

GGR	Manuela Pouzar	SPÖ	A
-----	----------------	-----	---

GGR	Dr. Georg Aichelburg-Rumerskirch	EBER	A
-----	----------------------------------	------	---

GGR	Ing. Benjamin Kovanda	SPÖ	A
GGR	Anton Hietz	ÖVP	E

GR	Rosa Brunnthaler	SPÖ	A
GR	Hafize Sakrucu	SPÖ	A
GR	Jürgen Haas	SPÖ	A
GR	Karl Zotter	SPÖ	A
GR	Theodor Petrzelka	SPÖ	A
GR	Christoph Engelmaier	SPÖ	A
GR	Dominik Durkowitsch	SPÖ	A
GR	Simone Mitschka	SPÖ	A

GR	DI Christoph Antel	EBER	A
GR	Dr. Reinhard Ertl	EBER	A
GR	Andreas Rohringer	EBER	E
GR	Roland Fröschl	EBER	A
GR	Ingrid Sieberer	ÖVP	A
GR	Erich Bruckschwaiger	ÖVP	A
GR	Johannes Schall	ÖVP	A

SPÖ:	11
EBER	5
ÖVP	3
Summe:	19

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Vorsitzender:

Schritfführerin:

Bgm. Roman Stachelberger

Karin Pfolz

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Es waren 4 Zuhörer anwesend

Punkt 01: Begrüßung

Herr Bürgermeister Stachelberger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiters teilt Herr Bürgermeister Stachelberger mit, dass die Kassenverwalterin, Frau Elisabeth Schmidt zur heutigen Sitzung beigezogen wird.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Protokoll
- Punkt 03: Bericht Prüfungsausschuss
- Punkt 04: 1.Nachtragsvoranschlag 2020
- Punkt 05: Änderung Nebengebührenordnung
- Punkt 06: Jährliche Zuwendungen für Bedienstete
- Punkt 07: Subvention Frauensozialhilfezentrum Mödling
- Punkt 08: Pachtverträge
- Punkt 09: Personalangelegenheiten

Punkt 02: Protokoll

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Protokoll vom 18.11.2020 jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zugegangen sind.

Es wurden keine Abänderungsanträge schriftlich eingebracht.

Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Punkt 03: Bericht Prüfungsausschuss

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass am 29.09.2020 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat.

GR Sieberer verliest das Protokoll vom 29.09.2020:

Gemeinde Ebergassing
Schwadorferstraße 9
2435 Ebergassing

Gemeinde Ebergassing	
Eing.	30. Sep. 2020
Zahl	3049

BMI	BN	W	K
AI	BA	B	S
Y	OS	Ü	U
FN	RS	G	BF

Protokoll

über die angesagte Sitzung des

PRÜFUNGS AUSSCHUSSES

am 29.9.2020

Die Einladung erfolgte am 22.9.2020

Beginn: 8.30 Uhr
Ende: 11.30 Uhr

Anwesend waren:

GR	Ingrid Sieberer	Vorsitzende und Schriftführerin	A
GR	Roland Fröschl	Stellvertreter	A
GR	Dominik Durkowitsch		E
GR	Christoph Engelmaier		A
GR	Hafize Sakrucu		E

A=anwesend, E=entschuldigt, U=unentschuldigt

Die Sitzung war nicht öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- Punkt 01: Begrüßung
- Punkt 02: Gebarungsprüfung 2020

Zu Pkt. 01: Begrüßung

Ingrid Sieberer begrüßt die Teilnehmer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 2: Gebarungsprüfung 2020

In der letzten GR-Sitzung vom 1.7.2020 gab es heftige Debatten bezüglich des Vertrages mit Kommunalconsult Wagenhofer & Partner und es war vor allem nicht ganz klar, wie nun die Berechnungsbasis für das Erfolgshonorar ermittelt wird.

In einem Gespräch mit Herrn Amtsleiter Kindl wurde versichert, dass die Fa. Wagenhofer (Kommunalconsult) die in der Gemeinderatssitzung vom 1.7.2020 beschlossenen Vorgehen betr. sämtlicher angeführten Kredite vierteljährlich überprüft, die tatsächlichen Kreditzinseneinsparung schriftlich feststellt und diesen Betrag als Basis für die Berechnung des Erfolgshonorars heranzieht.

Weiters wird es noch betreffend Kredite bei der Sparkasse einen Umlaufbeschluss (voraussichtlich am 30.9.2020) geben, auch dieser soll wie oben in die Erfolgshonorarberechnung einfließen.

Weiters wurde die Haushaltsüberwachungsliste, welche für uns ja - aufgrund der Umstellung – neu gegliedert ist, erstmals eingesehen. Überschreitungen gg. dem Voranschlag wurden hinterfragt. Es wird im Moment am Nachtragsvoranschlag gearbeitet, der in den nächsten Wochen aufgelegt werden soll.

Die Eröffnungsbilanz für das Jahr 2020 liegt noch nicht vor.

Weiters wurde die Kassa geprüft. Die folgenden Bestände wurden mittels Kassenbuch und Bankauszügen nachgewiesen und mit dem Buchungsständen abgeglichen.

Ernst Eppelmaier
Klaus Ort
Rebecca Mörkel

BERICHT

über die am 29.09.2020 in der Gemeinde Ebergassing
angesagte

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Vorsitzende Prüfungsausschuss:	Sieberer Ingrid (ÖVP)	anwesend
Mitglied:	Fröschi Roland (EBER)	anwesend
Mitglied:	Durkowitzsch Dominik (SPÖ)	entschuldigt
Mitglied:	Engelmaier Christoph (SPÖ)	anwesend
Mitglied:	Sakrucu Hafize (SPÖ)	entschuldigt

Kassenverwalter: **Elisabeth Schmidt**

I.

1. Istbestände

Bargeld												2 606,46
Girokonto	AT23 2021 6003 0000 0049	bei Sparkasse Ebergassing				183	vom	29.09.2020	€			269 631,18
Girokonto	AT88 4300 0361 1100 0000	bei Volksbank Ost				37	vom	11.09.2020	€			24 189,45
Girokonto	AT19 2021 6213 1357 8000	bei Sparkasse Ebergassing (DTA)				184	vom	21.09.2020	€			6 749,54
Sparbuch	AT89 2021 6003 1001 8379	bei Sparkasse Ebergassing					vom	31.12.2019	€			831,42
Girokonto	AT98 6000 0000 9305 5725	bei PSK-Bank				4	vom	03.08.2020	€			200,00
ISTBESTAND :											235 054,31	

Die Istbestände wurden mit den Kassenbeständen lt. Buchhaltung überprüft.

Buchen - Gemeinde Ebergassing

Ansicht

Zahlungsweg	Bezeichnung	Anfangsstand	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Bankkonto (4)		274.004,72	21.009.743,93	21.522.240,84	-238.492,19
4	Sparkasse Ebergassing	226.752,29	14.963.666,68	15.460.050,15	-269.631,18
5	Volksbank Wien AG	27.334,08	223.123,85	226.268,48	24.189,45
8	Sparkasse DTA	12.637,22	5.784.755,73	5.790.643,41	6.749,54
10	PSK	7.281,13	38.197,67	45.278,80	200,00
Bar (2)		4.237,78	301.376,14	302.435,65	3.178,27
2	Nebenkassa	0,00	7.520,25	7.104,00	416,25
3	Bar	4.237,78	293.855,89	295.331,65	2.762,02
Verrechnung (1)		0,00	11.532.400,17	11.532.400,17	0,00
1	Umbuchung	0,00	11.532.400,17	11.532.400,17	0,00
Zahlungsmittelreserve (4)		831,29	62.211,88	40,08	63.003,09
R01	RW R01 Abfertigung Rücklage	0,00	17.406,56	13,04	17.393,52
R02	RW R02 Rücklage Hilfsfonds	0,00	12.169,08	2,43	12.166,65
R03	RW R03 Infrastrukturrücklage	0,00	32.635,94	24,44	32.611,50
6	Spk. Ebergassing - Sparbuch	831,29	0,30	0,17	831,42

Sparkasse Ebergassing
 Bankkonto
 Sparkasse fusioniert (Hainburg)
 BIC: SPHBAT21XXX
 IBAN: AT23 2021 6003 0000 0049

Kassa: **Kassa**
 Abstimmung am: **29.09.2020**
 Benutzer: Schallerl Ingrid

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500,00 Euro	
1	x	200,00 Euro	200,00
12	x	100,00 Euro	1.200,00
10	x	50,00 Euro	500,00
15	x	20,00 Euro	300,00
28	x	10,00 Euro	280,00
7	x	5,00 Euro	35,00
21	x	2,00 Euro	42,00
25	x	1,00 Euro	25,00
31	x	50,00 Cent	15,50
23	x	20,00 Cent	4,60
40	x	10,00 Cent	4,00
1	x	5,00 Cent	0,05
3	x	2,00 Cent	0,06
25	x	1,00 Cent	0,25
Gesamt			2.606,46

Zählung	2.606,46
Kassabuch	2.606,46
Differenz	0,00

Stellungnahme des BGM zum Prüfungsausschuss vom 29.09.2020:

Herr Bürgermeister Stachelberger nimmt den Bericht des Prüfungsausschuss zur Kenntnis.

Punkt 04: 1.Nachtragsvoranschlag 2020

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 zur Beschlussfassung vorliegt.

Während der Auflage von 11.11.2020 bis 24.11.2020 sind weder Erinnerungen noch Anträge eingebracht worden.

Änderungen im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 während der Auflage:

Die Änderungen betreffen nur die Richtigstellung der Haushaltskonten laut VRV 2015, aber **keine Änderung der Beträge.**

Konto alt	Konto neu	Betrag
2/010000+305000 Kapitaltransfer von Unternehmen	2/010000+829100 Versicherungsabfertigung	€ 22.800,00
1/369000-777100 Beitrag Leader	1/369000-736000 Beitrag Regionalentwicklungsverein Römerland Carnuntum	€ 11.700,00
1/510000-564000 Totenbeschauggebühren	1/132000-728000	€ 2.000,00
1/710000-729910 Aufwendungen für Investitionstätigkeit	1/900000-729910 Zuführung vom operativen zum investiven Haushalt	€ 21.000,00
6/612000+829000 Interessentenbeitrag	6/612000+307000	€ 89.300,00
6/710000+829000 Interessentenbeitrag Jagdpacht Ebergassing	6/710000+307000	€ 100,00
6/710000+829100 Interessentenbeitrag Jagdpacht Wienerherberg	6/710000+307100	€ 1.600,00
Textänderung bei		
6/710000+829910	Zuführung vom operativen zum investiven Haushalt	

Aufgrund der Richtigstellung der Haushaltskonten, und damit Änderungen bei der Zuordnung zu den Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (MVAG) ändert sich das Nettoergebnis von minus € 536.900,- auf minus € 605.100,-

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2020, wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 11 dafür, 8 dagegen (ÖVP, GGR Aichelburg-Rumerskirch, GGR Kerndler, GR Antel, GR Ertl und GR Fröschl enthalten sich der Stimme)

Kassenverwalterin Elisabeth Schmidt verlässt die Sitzung.

Punkt 05: Änderung Nebengebührenordnung

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass folgende Nebengebührenordnung durch den Gemeinderat zu beschließen ist:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ebergassing in seiner Sitzung

vom 02.12.2020

mit der eine

NEBENGEBÜHRENORDNUNG UND DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT SOWIE SONSTIGE DIENSTRECHTLICHE REGELUNGEN (ZUSATZLEISTUNGEN, SONDERURLAUBE)

auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 44, 46, 47 und 48 a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung für die in einem öffentlich - rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten, im Folgenden Bedienstete genannt, beschlossen wurde.

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Verordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Ebergassing, ausgenommen Hausbesorger, Lehrer an der Musikschule und Aushilfskräfte, im Folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- 1) Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, beide in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.
- 2) Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.
- 3) Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht auch während der Zeit einer Dienstverhinderung des gesetzlichen Erholungsurlaubes, und einer Dienstfreistellung, bis zur Dauer von längstens zwei Monaten.

4) Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

5) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9 in einem Hundertsatz bzw. Tausendsatz ausgedrückt werden, wird kurz 6/9 zitiert.

§ 3 Anspruch bei Vertretungstätigkeit

Während der Zeit, in der eine Vertretungstätigkeit übernommen wird, gebührt dem Vertreter, dies jedoch nur dann, wenn die Vertretung länger als 6 Arbeitstage andauert, ab dem 1. Verrechnungstag ein Dreißigstel der Nebengebühren des zu Vertretenden. (dies gilt für: Fehlgeldentschädigung und Leiterzulagen)

2. ABSCHNITT

N e b e n g e b ü h r e n

§ 4 Reisegebühren

§ 5 Mehrdienstleistungsentschädigungen

§ 6 Sonderzulagen

§ 4 Reisegebühren

1) Bei angeordneten Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz der tatsächlich anfallenden Kosten bzw. des hierfür entstehenden Mehraufwandes (Kilometergeld, Fahrausweis, usw.)

a) bei Dienstfahrten ab 3 bis 6 Stunden einschließlich der Reisedauer eine halbe Tagesgebühr und

b) bei Dienstfahrten von über 6 Stunden einschließlich der Reisedauer eine ganze Tagesgebühr.

2) Die Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr werden jeweils in der Höhe gewährt, die in der Landesreisegebührenvorschrift, VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl. 2200, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist.

3) Neben der Tagesgebühr werden die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt oder das Kilometergeld ausbezahlt.

4) Gebühren oder Entgelte für das Abstellen eines Fahrzeuges im Zuge einer Dienstverrichtung, werden nach den gesetzlichen Richtlinien abgegolten.

5) Für den Besuch eines im Interesse des Dienstes gelegenen Vorbereitungs- oder Schulungskurses wird dem Bediensteten pro Woche die einmalige Hin- und Rückreise gem. Abs. 3 vergütet. Zusätzlich gebührt ein Taggeld in der Höhe von 30 v. H. der ganzen Tagesgebühr gem. Abs. 1 lit b. Wird seitens der Gemeinde Ebergassing die Nächtigung nicht bezahlt und ist eine tägliche Hin- u. Rückfahrt möglich so wird das Kilometergeld oder die Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel ersetzt.

§ 5 Mehrdienstleistungsentschädigungen

nach gesetzlichen Regelungen

§ 6 Sonderzulagen

1) ERSCHWERNISZULAGEN

Bedienstete, die im Bauhof tätig sind, erhalten für die Dauer der jeweiligen Ausübung eine pauschalierte Erschwerniszulage, die monatlich wie folgt zur Auszahlung gelangt:

<i>Mitarbeiter im Bauhof – Hilfsdienst</i>	<i>1,25 v.H. von 6/9</i>
<i>Mitarbeiter im Bauhof qual. Dienst</i>	<i>3,25 v.H. von 6/9</i>
<i>Mitarbeiter im Baddienst (dienstführende Bademeister)</i>	<i>5,3 v.H. von 6/9</i>
<i>Mitarbeiter im Bauhof und Mülldienst</i>	<i>4,20 v.H. von 6/9</i>
Schulwarte bei Großreinigung einmalig (Auszahlung jeweils im September)	5,00 v.H. von 6/9

Diese Erschwerniszulage wird nur solange ausbezahlt, solange auch diese Tätigkeit ausgeübt wird, für das Bad gilt ein Auszahlungszeitraum von Mai - einschließlich August.

Ein Anspruch auf Auszahlung einer Erschwerniszulage im Vertretungsfall entsteht erst ab einem durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen. Einmalige Vertretungstätigkeiten, die eine höhere Erschwerniszulage bewirken würden, deckt die jeweilige Grundpauschale.

Jeder Bedienstete, der mit dem Öffnen und Schließen von Grabstellen befasst ist, erhält eine Zulage in der Höhe von 1,5 v. H. von 6/9 je Grabstelle. Bei Exhumierungen bzw. Umbettungen wird ein Zuschlag von 50 % dieses Satzes gewährt.

In den Gehalt werden immer wiederkehrende Nebengebühren eingerechnet. Es sind dies für:

- a) Bedienstete der Hoheitsverwaltung
die 4 %-ige Sonderzulage (vom Grundgehalt)
die Computerzulage (7,5% v. 6/9)
- b) sämtliche anderen Bediensteten
die 4%-ige Sonderzulage (vom Grundgehalt)

Diese Einrechnungen sind auch bei neu aufzunehmenden Gemeindebediensteten zu berücksichtigen.

2) PERSONALZULAGEN

Als Berechnungsbasis für die Ermittlung des Prozentausmaßes für die Personalzulage wird die Stufe 8/5 des Gehaltsschemas herangezogen.

3) FEHLGELDENTSCHÄDIGUNG

Bedienstete, welche Kassengeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung deren Höhe

- .in der Verwaltung (Gemeindekassa)	1,55 v. H.
- .im Bad (Badkasse)	1,55 v. H.
- .für Handkassen mit max. € 200,-- Inhalt	0,25 v. H.

des Gehaltsansatzes von 6/9 beträgt.

§ 7 Rufbereitschaftsentschädigung

Den Bediensteten, die Rufbereitschaft zu leisten haben, gebührt eine Entschädigung lt. Gesetz.

Der mit dem Weckdienst betraute Bedienstete (im Rufbereitschaftsplan mit "A" gekennzeichnet) erhält eine Entschädigung in der Höhe von 0,7 v. H. von 6/9 wöchentlich. Mit dieser Entschädigung sind auch die Telefonkosten abgegolten.

3. ABSCHNITT

DIENSTBEKLEIDUNGSVORSCHRIFT

1. Dienst- bzw. Arbeitskleidung erhalten alle nachstehend angeführten Bediensteten der Gemeinde Ebergassing:

Bediensteten- kategorie	Dienst- und Arbeitskleidung	Tragdauer
Gemeindearbeiter	2 Arbeitsanzüge	2Jahre
	1 Paar Arbeitsschuhe	2 Jahre
	1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf
	1 Regenmantel	nach Bedarf
	1 Winterjacke	nach Bedarf
	1 Sommerkappe	nach Bedarf
	1 Winterkappe	nach Bedarf
	1 Paar Lederhandschuhe	nach Bedarf
	1 Paar Gummihandschuhe	nach Bedarf
	1 Paar Winterstiefel	nach Bedarf
Friedhofsarbeiter	1 Arbeitsanzug	2 Jahre
	1 Arbeitsmantel schwarz	nach Bedarf
	1 Kappe	nach Bedarf
	1 Hemd weiß	nach Bedarf
	1 Krawatte schwarz	nach Bedarf
	1 Stoffhose grau	nach Bedarf

Bedienstete der Hoheitsverwaltung im erschweren Außenbereich (Leiter bei Kanal- bzw. Wassergebrechen)	1 Overall	nach Bedarf
	1 Paar Arbeitsschuhe	nach Bedarf
	1 Paar Gummistiefel	nach Bedarf
	1 Regenmantel	nach Bedarf
	1 Winterjacke	nach Bedarf
	1 Sommerkappe	nach Bedarf
	1 Winterkappe	nach Bedarf
1 Paar Lederhandschuhe	nach Bedarf	

Bedienstete des Bades:

Bademeister und Badeaufsicht:

2 kurze Hosen	nach Bedarf
3 Leibchen	nach Bedarf
1 Kappe	nach Bedarf
1 Paar Schuhe	nach Bedarf

Kassenpersonal:

2 Leibchen	nach Bedarf
1 Paar Schuhe	nach Bedarf

4. Jene Bediensteten, die mit Dienstbekleidung ausgestattet werden sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen. Eigenmächtige Änderungen an der Dienstbekleidung sind nicht gestattet.

5. Die Dienst- bzw. Arbeitskleidung ist, sofern sie den Bediensteten bereitgestellt wird, ausschließlich Eigentum der Gemeinde Ebergassing. Der Bedienstete haftet daher für den Verlust und Beschädigung, wenn diese grob, fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.

6. Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Dienstkleidung in das Eigentum des Bediensteten über; in gleicher Weise im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand oder im Todesfalle. Wird aber das Dienstverhältnis vor Ablauf der Tragedauer aufgelöst, so ist die Dienstbekleidung an die Gemeinde zurückzustellen.

4. ABSCHNITT

1. Zusatzleistungsregelungen

Bei Geburt eines lebend geborenen Kindes eines oder einer Bediensteten erhält dieses eine einmalige finanzielle Zuwendung in der Höhe von 3,55 v. H. von 6/9.

2. Sonderurlaub mit Bezügen

Die Bediensteten erhalten einen Sonderurlaub mit Bezügen nach § 93 der NÖ GBDO bis zu höchstens 8 Tagen pro Jahr. Hierüber entscheidet der Bürgermeister oder der leitende Gemeindebedienstete.

Einen längeren Sonderurlaub kann der Gemeinderat über begründetes Ansuchen nur nach Beratung mit der Personalvertretung bewilligen.

5. ABSCHNITT

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

1. Streitfälle: Überall sich in dieser NGO oder DBV ergebenden Streitigkeiten bzw. Streitfällen, entscheidet bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (Vertragsbedienstete) das zuständige Gericht (Arbeitsgericht), bei öffentlich rechtlichen Bediensteten (Beamte) die Dienstbehörde.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Nebengebühren außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, der Abänderung der Nebengebührenordnung wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 06: Jährliche Zuwendungen für Bedienstete

Herr Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass die Nebengebührenordnung abgeändert wurde und der Passus mit dem Bekleidungsgeld ersatzlos gestrichen wurde.

Anstatt des Bekleidungsgeldes (€140,-- für Vollzeitbeschäftigte) soll es einmal jährlich im Monat Dezember einen Gutschein in der Höhe von € 180,- geben. Dieser Gutschein ersetzt die Weihnachtsgabe und das ehemalige Bekleidungsgeld.

Den Gutschein von € 180,- erhalten alle Bedienstete unabhängig von der Wochenarbeitszeit, deren unbefristetes Dienstverhältnis länger als ein halbes Jahr ist, alle andere aliquot.

Die Saisonarbeiter erhalten einen Gutschein aliquot zu deren tatsächlicher Beschäftigungsdauer, aufgerundet auf die nächsten € 10,--.

Im Jahr 2020 werden Gutscheine im Wert von € 11.370, - angeschafft.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, der jährlichen Zuwendung für die Bediensteten wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

Punkt 07: Subvention Frauensozialhilfezentrum Mödling

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass das Frauensozialhilfezentrum Mödling einen schriftlichen Subventionsantrag gestellt hat. Seitens der Antragstellerin wird eine Unterstützung in der Höhe von € 0,20 pro Einwohner (Hauptwohnsitz) vorgeschlagen. Dies wären:

3.974 HWS (Stichtag 01.01.2020), € 794,80 /pro Jahr

Seitens der ÖVP und SPÖ Gemeindevertreterverbände wurde vorgeschlagen diesem Ansuchen nicht nachzukommen, da ansonsten alle sozialen Einrichtungen zukünftig solche Forderungen an die Gemeinden herantragen. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Ansuchen anzulehnen.

Im Einzelfall, wenn einer Gemeindegängerin von dieser Institution geholfen wird, kann eine einmalige Zuwendung überlegt werden.

Herr GR Antel stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020 beschließen, dem Frauensozialzentrum Mödling die beantragte Subvention von € 794,80 einmalig zu gewähren, um den laufenden Betrieb aufrecht erhalten zu können, da aufgrund der Covid19 Situation besonders viel Zulauf ist.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 5 dafür, 14 dagegen (SPÖ, ÖVP)

Herr GR Ertl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, beschließen dem Frauensozialzentrum Mödling einmalig einen Betrag in der Höhe von € 100,- zur Verfügung stellen.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 4 dafür, 15 dagegen (SPÖ, ÖVP, GGR Kerndler enthält sich der Stimme)

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, der Subvention für das Frauensozialhilfezentrum Mödling, wie vorgetragen keine Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: 14 dafür, 5 dagegen (EBER)

Punkt 08: Pachtverträge

8.1: Pachtvertrag Tatar:

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Firma Tatar am Trattnerring eine Teilfläche von ca. 2.000m² des Grundstückes 2645/1. (Vis a vis deren Grundstück) von der Gemeinde Ebergassing pachten möchte und daher ein Pachtvertrag zu beschließen ist.

Es wird eine Pacht von € 2,50 pro m² und Jahr vereinbart.

Das Grundstück kann jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgekündigt werden.

Sollte ein Interessent das Grundstück erwerben wollen, sind auch die Vertreter der Firma Tatar zu fragen, ob ein Kaufinteresse besteht.

Das Grundstück wird von der Pächterin mit einem Recyclingmaterial angeschüttet und fachgerecht eingeebnet.

Das Grundstück wird eingezäunt.

Alle Investitionen werden von der Pächterin Firma Tatar getätigt. Im Fall der Vertragsauflösung ist das Grundstück geräumt zu übergeben. Es erfolgt keine Investitionsablöse.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, dem Pachtvertrag mit der Firma Tatar wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig

8.2: Pachtvertrag Gota Trans e.U.

Herr Bürgermeister Stachelberger teilt dem Gemeinderat mit, dass die Firma Gota Trans e.U. (Inh. Tatjana Jordat, Brucknerweg 4) am Trattnerring eine Teilfläche von ca. 1.000m² des Grundstückes 2645/1, von der Gemeinde Ebergassing pachten möchte und daher ein Pachtvertrag zu beschließen ist.

Es wird eine Pacht von € 2,50 pro m² und Jahr vereinbart.

Das Grundstück kann jederzeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten aufgekündigt werden.

Sollte ein Interessent das Grundstück erwerben wollen, ist auch die Firma Gota Trans e.U. zu fragen, ob ein Kaufinteresse besteht.

Das Grundstück wird von der Pächterin mit einem Recyclingmaterial angeschüttet und fachgerecht eingeebnet.

Es ist eine Zufahrt zur errichten. Im Bereich der Zufahrt ist die Sickermulde zum öffentlichen Gut zu verrohren.

Das Grundstück wird eingezäunt.

Alle Investitionen werden von der Pächterin Firma Gota Trans e.U. getätigt. Im Fall der Vertragsauflösung ist das Grundstück geräumt zu übergeben. Es erfolgt keine Investitionsablöse.

Herr Bürgermeister Stachelberger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebergassing möge in seiner Sitzung vom 02.12.2020, dem Pachtvertrag mit der Firma Gota Trans e.U., wie vorgetragen die Zustimmung geben.

Der Beschluss wurde wie folgt gefasst: einstimmig
